

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Az.: 6620-0014#2025/0008-0380 [REDACTED]

WEAG Windpark Mandern GmbH
Niederkell 16
54429 Mandern

17.12.2025

Mein Aktenzeichen

6620-0014#2025/0008-0380
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der WEAG Windpark Mandern GmbH vom 26.09.2025 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 i. V. m. § 19 BImSchG zur Änderung der Ursprungsgenehmigung vom 22.01.2025, Az.: 21a/07/5.1/2024/0017 für neun Windenergieanlagen des Typs Nordex N-163 mit 164 m Nabenhöhe, Nennleistung 7000 kW, insg. 63 MW

**Immissionsschutzrechtlicher
Änderungsgenehmigungsbereich**

1.

Zu Gunsten der WEAG Windpark Mandern GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Niederkell 16, 54429 Mandern, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum vollständigen Austausch des Anlagentyps der neun Windenergieanlagen, erstmals genehmigt durch Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion vom 22.01.2025 unter dem Aktenzeichen

1/19

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

21a/07/5.1/2025/0017 gemäß §§ 16, 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

| WEA | Koordinaten | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|------------------------------------|-----------------------|-----------|------|-----------|
| RMA 2 GID Nr. ¹ 7159 | X 335440 Y 5495948 | Mandern | 17 | 188/19 |
| RMA 3 GID-Nr. 7160 | X 335411 Y 5495511 | Zerf | 42 | 19 |
| RMA 4 GID-Nr. 7161 | X 336103 Y 5495897 | Mandern | 17 | 188/24 |
| RMA 5 GID-Nr. 7162 | X 336060 Y 5496429 | Mandern | 17 | 188/23 |
| RMA 6 GID-Nr. 7163 | X 336528 Y 5496797 | Mandern | 17 | 188/23 |
| RMA 7 GID-Nr. 7164 | X 337079 Y 5496916 | Mandern | 17 | 189/20 |
| RMA 8 GID-Nr. 7165 | X 336977 Y 5496514 | Mandern | 17 | 189/19 |
| RMA 9 GID-Nr. 7166 | X 336537 Y 5496180 | Mandern | 17 | 188/25 |
| RMA 10 GID-Nr. 7167 | X 336028 X 5495500 | Mandern | 17 | 188/18 |

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigungen.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

¹ GID Nr. oder ID, vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Antrags- und Planunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen insbesondere folgende Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

| | |
|--|----------|
| 0. Inhaltsverzeichnis | 1 Seite |
| 1. Allgemeine Angaben | |
| 1.1. Formular 1-Allgemeine Angaben | S. 1-11 |
| 1.2. Kurzbeschreibung des Vorhabens | S. 1-2 |
| 1.3. Anschreiben Hersteller streng vertrauliche Unterlagen | S. 1-2 |
| 2. Formular 2 | S. 1-3 |
| 3. Technische Unterlagen-Herstellerunterlagen | |
| 3.1. Typenprüfung, Standsicherheit | |
| 3.1.1. Prüfbescheid für eine Typenprüfung | S. 1-8 |
| 3.2. Unterlagen Schallreduzierung | |
| 3.2.1. Schallemissionen-Leistungskurven-Schubbeiwerte | S. 1-114 |
| 3.2.2. Oktav-Schallleistungspegel | S. 1-5 |
| 3.2.3. Option Serrations an Nordex Blättern | S. 1-7 |
| 3.3. Nachweise Baukosten | |
| 3.3.1. Herstell- und Rohbaukosten | S. 1-2 |
| 3.3.2. Rückbaukosten | 1 Seite |
| 3.3.3. Rückbaukosten ohne Erlöse | 1 Seite |
| 4. Einwirkungen durch Geräusche | |
| 4.1. Formular 4-Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen | 1 Seite |
| 4.2. Schalltechnisches Gutachten | S. 1-82 |
| 4.2.1. Anlage A | 1 Seite |
| 4.2.2. Anlage B | 1 Seite |
| 4.2.3. Karte zu Anlage B | 1 Seite |
| 5. Standsicherheit, Auswirkungen durch Turbulenzen | |

| | |
|---|---------|
| 5.1. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen | S. 1-40 |
| 6. Militärische und luftverkehrliche Belange | |
| 6.1. Datenblatt militärische Luftfahrt | S. 1-2 |

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Genehmigung der Änderung jeder einzelnen Windenergieanlage. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle Windenergieanlagen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind. Sofern diese von der bisherigen Genehmigung abweichen, sind nun die folgenden maßgeblich.

Aufgrund der hier erteilten Genehmigung zum vollständigen Austausch des Anlagentyps ergeben sich folgende von der bisherigen Genehmigung abweichende Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

| | Seite |
|---------------------------------------|-------|
| 2. Immissions- und Arbeitsschutz..... | 4 |
| 3. Baurecht..... | 13 |

2. Immissions- und Arbeitsschutz

2.1. Lärm

2.1.1.

Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der

Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

| Immissionsort | | IRW tags | IRW nachts |
|---------------|--------------------------------------|----------|------------|
| IO 01 | Mühlenweg 1, Mandern | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| IO 02 | Zerfer Straße 30, Mandern | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| IO 03 | Waldstraße 5, Mandern | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| IO 04 | Im Flürchen 23, Mandern | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| IO 06 | Ober dem Bann 27, Mandern | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| IO 07 | Hirschfelderhof 12, Zerf | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| IO 09 | Manderner Str. 63, Zerf-Frommersbach | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| IO 13 | Bahnhofstraße 74, Zerf-Frommersbach | 55 dB(A) | 40 dB(A) |

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.1.2.

Die Windenergieanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % – **entsprechend Formel:** $Le_{,max} = \bar{L}_{W,\text{Oktav}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 00:00 – 24:00 Uhr):

| Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose | | | | | | |
|--|------------------------|---------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------|-----------------------|
| WEA | $Le_{,max}$ [dB(A)] | $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)] | σ_P [dB(A)] | σ_R [dB(A)] | σ_{Prog} [dB(A)] | ΔL [dB(A)] |
| | | | | | | |

| | | | | | | |
|----------------|-------|-------|-----|-----|-----|-----|
| RMA2- RMA10 | 109,1 | 107,4 | 1,2 | 0,5 | 1,0 | 2,1 |
|----------------|-------|-------|-----|-----|-----|-----|

Hinweise zum Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|----------------------|------|------|------|------|-------|-------|------|------|
| $L_{W,\text{Oktav}}$ | 88,6 | 96,2 | 98,3 | 99,5 | 101,3 | 102,0 | 96,4 | 82,0 |

- WEA: Windenergieanlage
 $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$: aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
(Herstellerangabe)
 $L_{e,\text{max}}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konforme Abnahmemessung) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,\text{okt}}$, Messung) mit der zugehörenden Messunsicherheit ($\sigma_{R,\text{Messung}}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{WA,i} + 1,28 \times \sigma_{R,\text{Messung}} \leq L_{e,\text{max},i}$$

Sofern der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen durch Mehrfachmessberichte (mind. Dreifachvermessung) FGW-konformer Typvermessungsberichte geführt werden soll, ist jeweils unter Berücksichtigung der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,\text{Messung}}$) und Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachzuweisen:

$$L_{WA,i} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} \leq L_{e,\text{max},i}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 \cdot (L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 \cdot (L_{e,max,i} - A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$: in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

2.1.4.

Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an den Windenergieanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der jeweiligen Windkraftanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windenergieanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der

immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die jeweilige Windkraftanlage entgegen Nebenbestimmung Nr. 2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, ist ein Betrieb nicht mehr zulässig.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb einer Windkraftanlage in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windkraftanlage zu betrachten.

2.1.5.

Die Windenergieanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

2.2. Betriebssicherheit

2.2.7

Die Unterlagen zum Eisabwurf der TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG, Bericht Nr. 8118 365 241 D sowie Bericht Nr. 8111 327 215 in der jeweils aktuellen Revision für die beantragten Nordex N163 sind vor Baubeginn der ersten Windenergieanlage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht und der Regionalstelle Trier vorzulegen.

2.3. Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

2.3.1.

Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen an den WEA **RMA7** und **RMA3** sowie an einer weiteren der neun Windenergieanlagen des WP Mandern eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) im beantragten Betriebsmodus durchzuführen:

Das Messkonzept ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Trier abzustimmen.

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 1.1.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaptigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsorten (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaptigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu sind die übrigen sechs nicht vermessenen Windenergieanlagen ebenfalls innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine

geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme (Beginn des Regelbetriebs) der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, zusammen mit den übrigen im Rahmen der Inbetriebnahme vorzulegenden Unterlagen eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

2.3.2.

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windenergieanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus)

-
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte
 - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell)

2.3.3.

Auf die Durchführung einer Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) kann vorliegend verzichtet werden, wenn durch Vorlage eines Dreifachmessberichtes, basierend auf FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmungen (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Betriebsweisen nachgewiesen wurde, dass die in der Schallimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte (aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel) insgesamt und im Besonderen die tieferen Oktav-Schallpegel bei 63, 125, 250 und 500 Hertz nicht überschritten werden. Dabei sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit den konkret beantragten Windenergieanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator)).

Unabhängig davon sind beim Entfall der Durchführung einer Abnahmemessung die Windenergieanlagen **RMA 7** (GID 7164), **RMA 8** (GID 7165) und **RMA 10** (GID 7167) innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Im Übrigen wird zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. I.2 verwiesen

Hinweise

H2.1 Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 1.1.2** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich entsprechend der vorgelegten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage RMA 2:

| Immissionsort | | Immissionsanteil |
|---------------|--|------------------|
| IO 9 | Manderner Straße 63, Zerf-Frommersbach | 31,7 dB(A) |
| IO 13 | Bahnhofstraße 74, Zerf-Frommersbach | 30,3 dB(A) |

Windenergieanlage RMA 3:

| Immissionsort | | Immissionsanteil |
|---------------|--------------------------|------------------|
| IO 7 | Hirschfelderhof 12, Zerf | 38,1 dB(A) |

Windenergieanlage RMA 5:

| Immissionsort | | Immissionsanteil |
|---------------|--|------------------|
| IO 9 | Manderner Straße 63, Zerf-Frommersbach | 30,4 dB(A) |

Windenergieanlage RMA 7:

| Immissionsort | | Immissionsanteil |
|---------------|---------------------------|------------------|
| IO 1 | Mühlenweg 1, Mandern | 35,3 dB(A) |
| IO 2 | Zerfer Straße 30, Mandern | 35,3 dB(A) |
| IO 3 | Waldstraße 5, Mandern | 35,1 dB(A) |
| IO 4 | Im Flürchen 23, Mandern | 33,9 dB(A) |
| IO 6 | Ober dem Bann 27, Mandern | 31,1 dB(A) |

Windenergieanlage RMA 8:

| Immissionsort | | Immissionsanteil |
|---------------|---------------------------|------------------|
| IO 4 | Im Flürchen 23, Mandern | 32,7 dB(A) |
| IO 6 | Ober dem Bann 27, Mandern | 30,2 dB(A) |

Windenergieanlage RMA 10:

| Immissionsort | | Immissionsanteil |
|---------------|--------------------------|------------------|
| IO 7 | Hirschfelderhof 12, Zerf | 36,6 dB(A) |

Die **Windenergieanlagen RMA 4, RMA 6 und RMA 9** verursachen an keinem der betrachteten Immissionsorte einen Immissionsbeitrag, der das Irrelevanzkriterium (≤ 10 dB(A)) nicht einhält.

3. Baurecht

3.2.14

Das Gutachten zur Standorteignung der I17-Wind GmbH & Co. KG., Bericht-Nr.: I17-SE-2025-529 vom 02.09.2025 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

3.2.16

Die Prüfberichte des TÜV Süd über eine Typenprüfung des Turms und der Fundamente (Flach- und Tiefgründung), Prüfnummer 3451400-172-d Rev. 6 sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Prüfbericht (inklusive aller Auflagen und Bemerkungen der dazugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen) ist Bestandteil dieser Genehmigungen und ist bei der Bauausführung zu beachten. Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen ist im Rahmen der Bauüberwachung durch zugelassene Prüfberechtigte zu überwachen. Hierüber ist vor Fertigstellung eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 26.09.2025, hier eingegangen am 26.09.2025, beantragte die WEAG Windpark Mandern GmbH, Niederkell 16, 54429 Mandern, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen in der Gemarkung Mandern Flur 17, Flurstück 188/19, 188/24, 188/23, 189/20, 189/19, 188/25 und 188/18 sowie in der Gemarkung Zerf Flur 42, Flurstück 19.

Aufgrund des vollständigen Austauschs des vorherigen Anlagentyps Enercon E-160 zu Anlagen des Typs Nordex N-163 der neun Windenergieanlagen, erstmals genehmigt durch Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 22.01.2025 unter dem Aktenzeichen 21a/07/5.1/2025/0017, wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG beantragt.

Es wurde gemäß § 16b Abs. 7 S. 2 i. V. m. § 16b Abs. 6 S. 1 BImSchG ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG durchgeführt.

Die neun Windenergieanlagen befinden sich in der Fläche H-1: Manderner Rodung-A der seit dem 24.01.2024 wirksamen Teilstoffschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell für Windenergie.

Mit Schreiben vom 29.09.2025 wurden die erforderlichen Fachstellen, die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Untere Bauaufsichtsbehörde, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, bezüglich der beantragten Änderung beteiligt.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Änderung des Anlagentyps bedarf als wesentliche Änderung einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG. Die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG sind erfüllt, daher ist die Änderungsgenehmigung zu erteilen. Prüfungsumfang ist gemäß § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie der Nachweis und die Prüfung der Anforderungen nach § 16b Abs. 8 BImSchG.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Windenergieanlagen. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG zum vollständigen Austausch des Anlagentyps war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG erfüllt sind. Danach sind die Genehmigungen zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigungen ergehen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Änderungsgenehmigungen hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die fachlichen Nebenbestimmungen und Hinweise aus der erteilten Ursprungsgenehmigung vom 22.01.2025, Az.: 21a/07/5.1/2024/0017 bleiben weiterhin bestehen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGeG) in Verbindung mit der Landesverordnung über

Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

-
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland- Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.